

551. Ehrenbreitstein den 6. Mai 1755.

Churfürstliche Regierung.

Die in der allgemeinen Zehent-Ordnung enthaltenen Vorschriften, ins Besondere die darin verbotenen nahen Anpflanzungen von Obstbäumen an die Weinberge, müssen von den Beamten, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, strenger gehandhabt resp. verhindert werden.

552. Coblenz den 7. Juli 1755.

Erzbischöfliches Offizialat.

Um die landesherrliche Gestattung des Erndte-Beetriebes an Sonn- und Feiertagen, während regendrohenden Witterungsstandes, ohne Verletzung der gottesdienstlichen Obliegenheiten, den Unterthanen benutzbar zu machen, werden sämtliche Pfarrer angewiesen, da, wo Prämissariatsstiftungen bestehen, in solcher Nothzeit die Früh- und die Pfarrmesse dergestalt zu halten, daß sowohl die Feldarbeiter, als die im Hause beschäftigten Unterthanen daran Theil nehmen können.

553. Ehrenbreitstein den 7. October 1755.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Landesherrliche Ertheilung ausführlicher Zunft-Artikel nebst Gebühren-Laxe für die in der Stadt Coblenz bestehende Innung der Fuhrleute, der Weinschröter und der Weingartleute.

554. Trier den 20. October 1755.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der Holztheuerung in der Stadt Trier wird, unter Erneuerung des Verbotes des Vorkaufes, in Folge landesherrlichen Special-Befehles und auf den Grund des uralten städtischen Stapel-Rech-

tes, u. A. verordnet, daß alle die Mosel herabkommenden Holz-Flossen und Klastterholz-Transporte sich, bei ihrer Ankunft zu Trier, beim churfürstl. Statthalter anmelden, und während dreier Stapeltagen das von ihnen für die Bedürfnisse der städtischen Einwohner begehrt werdende Holz, zu der vom churfürstl. Hofrath festgesetzten Preis-Taxe, vor der Weiterfahrt käuflich überlassen müssen. Die Holzbedürfnisse, nach Qualität und Quantität, müssen von den Einwohnern einem besonders dazu angeordneten Commissar täglich angemeldet werden, welcher jedes Begehren, aus den am Holzmarke vorhandenen oder successive anlangenden Holzbeständen, — in welchen beiden Beziehungen strenge Reihenfolge zu halten ist —, befriedigen soll ic.

555. Ehrenbreitstein den 15. November 1755.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Der Stadt-Magistrat zu Coblenz und das Gericht im Thal Ehrenbreitstein werden angewiesen, die Bettler-Ordnung vom 18. Octbr. 1736. (Nr. 457. d. S.) gegen auswärtiges und müßiges Gesindel strenger zu handhaben; sodann auch, mittelst geschärfter Beaufsichtigung und durch Controllirung der ihnen von den Gastwirthen täglich einzureichenden Nachtzettel, die Paß- und Fremden-Polizei thätiger auszuüben; alle betroffen werdende Verdächtige sofort verhaften, und die über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gehörig legitimiren könnenden Individuen, ins Besondre die italienischen Bettel-Geistlichen, nach dreitägigem Aufenthalte, fortschaffen zu lassen.

Bemerk. Unterm 14. Febr. 1760 ist landesherrlich verordnet worden, daß die Wirthe, Bürger und Juden zu Coblenz, über die bei ihnen einkehrenden Fremden, täglich Abends, im Sommer um 9 und im Winter um 6 Uhr, Nachtzettel zur Hauptwache abgeben sollen, woraus der Vor- und Zuname, der Geburtsort und die Ursache des Aufenthaltes jedes Fremden hervorgehen muß. Unterlassungen sollen mit 2 Goldgulden Strafe belegt werden.

556. Ehrenbreitstein den 29. November 1755.

Churfürstliche Regierung.

Ueber die geschehene Befolgung der successiv erlassen werdenden churfürstlichen und Regierungs-Verordnungen sollen die erzstiftischen Aemter von Quartal zu Quartal pflichtmäßigen Bericht erstatten.

557. Ehrenbreitstein den 13. Januar 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei dem im Auslande gesteigerten Course der groben Gold- und Silber-Münzen, sollen bis auf weitere landesherrl. Verordnung

die Carolinen zu 7 Rthr. — Alb.

die alten franzöf. Louisdors, lüneburgische und spanische Pistolen zu 5 " 21 "

die neuen oder Schild-Louisdors zu 10 Fl. 24 Kr. rhein.

die Dukaten zu 4 " 38 " "

und die neuen franzöf. Thaler zu 2 " 36 " "

in allen erzstiftischen öffentlichen Kassen, so wie im Handelsverkehr empfangen und ausgegeben, dagegen aber der Münzverruf vom 6. Mai 1755 (ad Nr. 534 d. S.), unter Ausdehnung auf die jüngst geprägten neuwiedischen halben Gulden, streng beachtet werden.

Bemerk. Unterm 20. März 1759 sind die clevischen und dierdorffschen Groschen, so wie die dierdorff- und wiedischen Fuchse ebenfalls, sodann auch am 24. April ej. a. alle preussische Gold-, Silber- und Scheide-Münzen, wegen ihrer notorischen Unterhaltigkeit, ganz verrufen worden.

Ferner sind am 20. November und 29. Dezember 1759, sodann am 11. März und 2. Dezember 1760, kaiserl. Reichs-Münz-Edikte publicirt worden, wodurch viele von Reichsständen auf Constitutionswidrigen Hecken-Münz-Stätten geprägten, unterhältig befundene und bezeichnete Münzen ganz verrufen

werden; auch ist den verkleideten Juden die Einschwarzung und Verbreitung der verrufenen Münzsorten, bei Verlust ihres Geleites und unter Androhung fernerer willkürlicher Leibesstrafe, am 16. Februar 1760 verboten worden.

558. Ehrenbreitstein den 5. Februar 1756.

Johann Philipp (von Walderdorf)
Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Wegen des stattgefundenen Regierungs- Antrittes des neuen Landesherrn, nach dem am 18. Januar c. a. erfolgten Tode des Churfürsten Franz Georg, werden sämtliche von dem Erzstifte Trier und von der Abtey Prüm relevirende Lehn-Leute aufgefordert, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse, in herkömmlicher Art und binnen gewöhnlicher Frist, zu bewirken und ihre desfalligen Verpflichtungen, bei Vermeidung der lehnrechtlichen Nachtheile, zu erfüllen.

559. Ehrenbreitstein den 12. Februar 1756.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wodurch verordnet wird, daß während eines ganzen Jahres, vom Tage des erfolgten Absterbens des Churfürsten Franz Georg an zu rechnen, in allen der churtrienschen Landeshoheit untergebenen Orten, alle öffentliche Musik, Saitenspiel, Tanzbelustigung und andere Leppigkeit unterbleiben, und, während der nächsten 6 Wochen, das gewöhnliche Trauergeläute stattfinden soll.

560. Ehrenbreitstein den 29. Mai 1756.

Churfürstliche Regierung.

Derjenige, welcher einige, der landschaftlichen Accise unterworfenen Getränke, ohne vorherige Anzeige bei dem Accise-Pächter, verzapft, soll zu dessen Gunsten mit 10 Rthlr. Brüche, bei einer bedeutenderen Accise-Defrauda-

tion aber, mit einer derselben angemessenen willkürlichen Strafe belegt werden.

Diese Strafe soll auf Anrufen des Accise=Pächters, bei eingestandenem Vergehen, von dem Lokalbeamten sofort erkannt und exekutive beigetrieben werden, bei stattfindender Leugnung des Thatbestandes aber, dieser vom Orts=Beamten und von dem Spezial=Einnehmer, als dazu deputirten Commissarien, summarisch, auf Kosten des Succumbenten, untersucht, und das Rechtsgebührlige verfügt und vollzogen, jedoch, im Fall des nicht übereinstimmenden Urtheils der beiden Commissarien, die summarische Verhandlung der churfürstl. Regierung zur Entscheidung eingeschickt werden.

561. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1756.

Churfürstliche Regierung.

Sämmtliche erztiftische Gerichte sollen binnen 3 Wochen anzeigen: ob, und wie viel Geld=Deposita bei ihnen vorhanden sind, von wem dieselben aufbewahrt werden, und ob desfallige hinlängliche Sicherheit bestehe.

562. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei den häufigen ordnungswidrigen Behelligungen durch Memoriale und Bittschriften, welche, mit Ueberspringung der erztiftischen Justiz=Instanzen, an den Landesherren und an die churfürstliche Regierung gerichtet werden, sollen dergleichen künftige Handlungen der Advokaten, Prokuratoren und Notarien mit einem Goldgulden, und im zweiten und resp. ferneren Wiederholungsfall mit vierteljähriger Amts=Suspension resp. mit wirklicher Kassation bestraft, auch die gegen unbefugtes und unformliches Abfassen von Denkschriften ic. gerichteten Bestimmungen (conf. Nr. 351 d. C.) strenge beachtet werden.

563. Ehrenbreitstein den 31. August 1756.

Churfürstliche Regierung.

Wegen einer dem Erzstifte sich nähernden, in den baireuth-, bamberg- und churmainzischen Gebieten herrschenden Seuche unter dem Hornvieh, den Schafen und Pferden, — welche durch den Stich einer sogenannten spanischen Mücke veranlaßt, örtliche Geschwulst und Eiterung, so wie die Blutvergiftung, und in der Regel den Tod des gestochenen Viehes erzeugt, dessen Geifer die Vergiftung in noch tödtlicherem Grade auf anderes gesundes Vieh überträgt —, werden für den Fall des Eintritts der Seuche mehrere mit Erfolg angewandte, äußerlich ätzende, innerlich reinigende Arzneimitteln bekannt gemacht; sodann auch die sofortige Trennung des erkrankenden und die tiefe Vergrabung des fallenden Viehes befohlen, und, als Abhaltungsmittel der Seuche, verordnet, daß die Einführung und der Durchzug ausländischen Horn- u. a. Viehes nur, unter Begleitung obrigkeitlicher Älteste, über den guten Gesundheitszustand des Viehes und des Ortes seiner Herkunft, stattfinden dürfe.

564. Ehrenbreitstein den 23. November 1756.

Churfürstliche Regierung.

Bei den im ganzen Umfange des Erzstiftes auf dem platten Lande „fast zu einer leidigen Gewohnheit gewordenen“ nächtlichen Einbrüchen und Zusammenrottungen des Diebsgesindels, werden sämtliche Beamten angewiesen, die öffentliche Sicherheit, durch unverzügliche Anordnung hinlänglicher Nachtwachen und Patrouillen in den Gemeinden und Dorfschaften, herzustellen.

565. Ehrenbreitstein den 8. Januar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Zur Stellung der zum churfürstlichen Kriegs-Contingente erforderlichen Mannschaft und zur Beseitigung ihrer kostspieligen Anwerbung, werden die Beamten angewiesen, die ihren Bezirken zukommende (bezeichnete) Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18 bis

34jährigem Alter auszuwählen und binnen kurzer Frist mit einem Personalverzeichniß der churfstl. Militairbehörde zu Coblenz zu überweisen.

Zugleich wird festgesetzt, daß, in sofern das Amts-Contingent nicht aus solchen Wohnstätten zu bestreiten ist, in welchen sich drei Musterfähige (Dritter) befinden, auf jene Hausstätten zu recurriren ist, wo deren nur zwei vorhanden sind; daß wenn Letztere (Zweiter) überzählig vorhanden sind, das Loos bestimmen muß; und daß nur dann auf diejenigen Wohnungen, in welchen nur ein Musterfähiger (Erster) ist, zurückgegriffen werden darf, wenn keine zureichende Anzahl Zweiter vorhanden ist.

Bemerk. Unterm 15. Januar ej. a. ist nachträglich bestimmt worden, daß die zum Auszug einmal auf die Rolle gebrachten jungen dienstfähigen Burschen sich ohne Bewilligung des Regiments nicht verheerlichen dürfen, und daß die nach obiger Weisung enröllirten Rekruten, bis zur Fertigstellung ihrer Montirungsstücke und bis auf weitere Disposition, in ihrer Heimath zu belassen sind.

Ferner ist am 19. Februar 1757 verordnet worden, daß den ausgezogenen Rekruten zwar die Anwerbung eines Stellvertreters, jedoch nur unter den Bedingungen, gestattet werden soll:

- a. daß der Substituirte beim Regiment als musterfähig angenommen werde,
- b. daß die Werbung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des enröllirten und vertreten werdenden Rekruten geschehe, und daß
- c. Letzterer sich zugleich wegen der Desertion seines Stellvertreters, so wie für den daraus entstehenden Schaden allzeit verbürge und desfalls reverfire.

566. Trier den 15. Januar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Auf den Jahrmessen, Kirchweihen und Markttagen in Städten und auf dem Lande dürfen die öffentlichen,

meistens betrügerischen, und gemeinschädliche Unanständigkeit erzeugenden Wagspiele, mittelst Würfel und Drehbrettern, oder in anderer Weise, nicht mehr stattfinden, und sind die Lokalbehörden für die strenge Handhabung dieses von ihnen zu publizirenden Verbotes verantwortlich.

567. Trier den 3. Februar 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Ihrer churfürl. Gnaden zu Trier unserm gnädigsten Herrn ist höchst mißliebig zu vernehmen gewesen, welcher gestalten ein oder anderer dero Unterthanen sich ohnlängst vermessen dürfen, ohne vorherige Kirchen=Verkündigung, oder darüber erhaltene rechtmäßige Dispensation, auch ohne Wissen und wenigst gebührensam nachgesuchte Verwilligung deren Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten, ja sogar, bei anderwärtig vorwaltenden canonischen Hinternüssen, sich in oder außer der Kirchen, vor dem nichts weniger vorsehenden oder denkenden Pastor und einigen Zeugen, vermits öffentlicher Erklärung, (ohne) des zum Sakrament der Ehe erforderlichen Consens, Gott und Gesäß vergessener Weiß, per verba de praesenti, zu verehelichen.

Wie nun Ihre churfürl. Gnaden solchem gottlosen Unwesen, und die Kirchen= sowohl als Staats=Verfassungen äußerst kränkenden Unternehmungen mit behördenden Nachdruck vorgebogen, anmit kräftigst behindert wissen wollen, daß andere künftighin solch bösem Exempel nachzufolgen nicht Lust — oder Anlaß nehmen mögen, also verbieten Höchstdie selbe hierdurch aus Erzbischof= und Landesherrlicher Macht und Gewalt, solche verwegene Thathandlung (nebst Vorbehalt einer öffentlichen Kirchen= Buß) unter ohnnachlässiger Straf der Landtsverweisung und Confiskation alles Vermögens liegende und fahrend, für beide solches unternehmende Theile, so Mann als Weib.

Befehlen dahero ihren Fiscalen alles Ernst und unter Peen 100 Rthlr. gestalten auf diese churfürl. Verordnung fest und aufmerksam zu halten, und die Ueber

trettere also gleich bei hiesig- und Nieder-Erzstiftischen Oberhöfen von Amtswegen anzubringen, mit dem gnädigsten Anfügen, daß gegenwärtige Poenal-Satzung zum Druck befördert, sofort von allen Canzlen abgelesen, ferner an allen Kirchen angeschlagen werden solle, womit sich Richter und jederman darnach zu halten wisse. Urkund hochsteigenhändiger Unterschrift und beigetruckten größern Insegeßs.

568. Trier den 10. Februar 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur ferneren Verhütung der verbotenen, Rechts- und Familien-Streitigkeiten veranlassenden, heimlichen Eheversprechen, „haben Ihro churfürstliche Gnaden der Nothdurft zu sein gefunden, aus erzbischöflicher höchster Macht und Gewalt, wie hiermit geschieht, zu verordnen und zu befehlen, daß von nun an die Eheversprechungen nicht anderst, dann in Gegenwart des Seelsorgeren, oder zweier sonstigen beglaubter Zeugen um so gewisser eingegangen und geschlossen werden, als ansonsten selbige keine Wirkung haben, und anmit die dages handelnde Theil, nebst willkürlicher Bestrafung, ohne Rechtshülfe gelassen, fort von denen geistlichen Gerichten lediglich ab, und zur Ruhe verwiesen werden sollen, auch sogar auf den Fall, wo die Sponsa wirklich beschwängert wäre; und solle selbige zu keinem andern Ziel und End, dann um Alimentirung des Kindes, zu reguliren, gehört werden.“

Die gegenwärtige Verordnung soll sofort in allen Pfarreien publiziret, und dieselbe von den churfürstlichen geistlichen Dikasterien gehandhabt werden.

569. Trier den 15. Februar 1757.

Churfürstliche Regierung.

Bei der Theurung der Früchte und um künftigen Mangel zu verhüten, wird landesherrlich bestimmt, daß im ganzen Churfürstenthum Trier keine Frucht-Ausfuhr

in diejenigen ausländischen Gebiete, welche die Fruchtsperre bereits angeordnet haben, oder noch anordnen werden, stattfinden soll, und daß die älteren Verbote des Branntweimbrennens aus Früchten, so wie des Vorkaufs derselben, in erneuerte Anwendung gebracht werden sollen.

Bemerk. Unterm 24. Mai ej. a. sind alle Fruchttransporte Rhein abwärts, bei Confiskationsstrafe, verboten worden, insofern nicht nachgewiesen wird, daß sie zur Verpflegung der kaiserlichen und französischen Truppen bestimmt sind; und ist am 21. Juli desselben Jahres ein vom churrheinischen Kreis-Convent zu Frankfurt a. M. erlassenes Fruchtsperr-Edikt vom 13. ej. m. publicirt worden.

Am 22. Mai und 1. Juli 1760 sind der Verkauf und die Ausfuhr der Brodfrüchte, desgleichen auch das Branntweimbrennen aus Früchten wiederholt verboten, und ist in letzterer Beziehung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß solches Verbot jedesmal eintreten müsse, wenn der Preis des Malter Roggens auf 4 Rthlr. gestiegen ist; die Beachtung dieser letztern Bestimmung ist am 28. Juli 1772 wiederholt befohlen worden.

Die spätern gleichartigen Verordnungen, welche keine bemerkenswerthe Bestimmungen enthalten, sind in diese Sammlung ferner nicht aufgenommen worden.

570. Trier den 15. Februar 1757.

Ehurfürstliche Regierung.

Aus gleichen Gründen wie sub Nr. 557 d. S. wird der Rassen- und Handels-Cours:

der Carolinen zu	7 Rthlr.	12 Alb.
der neuen Schildlouisdor zu	7 "	9 "
der Sonnen-Pistolen zu	7 "	— "
der alten französischen, lüneburgischen und spanischen Pistolen zu	5 "	36 "
der Dukaten zu	3 "	12 "

und der neuen französischen
Thaler zu 2 Fl. 46 Kr. rheinisch
landesherrlich festgesetzt.

Bemerk. Unterm 17. Dezember ej. a. ist landesherrlich bestimmt worden, daß 4 Wochen a dato der Verkündigung die obigen Münzsorten zu 7 Rthlr. 18 Alb., 7 Rthlr. 15 Alb., 7 Rthlr. 4 Alb., 5 Rthlr. 45 Alb., 3 Rthlr. 18 Alb., und zu 2 Flor. 45 Kr. rheinisch, oder 1 Rthlr. 45 Alb. coursiren sollen; sodann ist am 5. September 1758 der Cours der französischen Schild-Louisdor auf 11 Gulden rheinisch erhöht worden.

571. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1757.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst etc.

Um bei der Steuererhebung die, dadurch entstehenden Unordnungen zu beseitigen, daß die mit dem Unterempfang der Simplen herkömmlich beauftragten Zehender, Bürgermeister und Heimbürger jährlich zu verschiedenen Zeiten neuangeordnet werden, und die Abgehenden ihren Empfang nicht beendigen, wird landesherrlich bestimmt, daß die Funktionen dergleichen Stellen, welchen der Unterempfang der Simpeln in den Gemeinden obliegt, jährlich am Ende Decembers aufhören, die neuen Zehender, Bürgermeister und Heimbürger aber schon Anfangs Novembers angeordnet werden sollen, welche die Erhebung der fürs folgende Jahr ausgeschriebenen Simplen beginnen und fürs ganze Jahr fortsetzen, auch über ihren Gesamtbetrag, — ohne Uebernahme oder Uebertragung von Restanten von ihrem Amts-Vorgänger und resp. an ihren Dienst-Nachfolger —, sich mit dem General- oder Spezial-Empfänger berechnen sollen.

Da, wo die übrigen Lokal-Angelegenheiten diesen Erneuerungs-Zeitpunkt der vorgenannten Beamten nicht zulassen, soll dennoch der neuernannte Zehender, Bürgermeister oder Heimbürger die Simplen-Erhebung für das nächstkünftige Jahr beginnen und beendigen.

572. Ehrenbreitstein den 5. Juli 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die mit dem Brustbild und dem Wappen des Churfürsten, nach dem österreichischen Fuß, — 10 eine Mark fein —, neugeprägten Zwei-Gulden-Stücke sollen, — bis zur Steuerung der Münz-Verwirrungen durch einen allgemeinen Reichsschluß —, im Handel und Wandel zu $2\frac{1}{2}$ Gulden coursiren.

573. Ehrenbreitstein den 16. Juli 1757.

Churfürstliche Regierung.

Die von den churfürstlichen Oberhöfen (Scheffengerichten) zu Trier und Coblenz an die erzbisthümlichen Aemter ergehenden Requisitionen in Criminal-Vorfällen, ins Besondere die verlangt werdenden Sistrungen von Zeugen, müssen augenblicklich erfüllt werden.

574. Ehrenbreitstein den 17. September 1757.

Churfürstliche Regierung.

Das in der Zehent-Ordnung §. 3. und §. 4. enthaltene Verbot des Jagens und Hebens in den Weinbergen vor der Weinlese soll, durch sofortige Bestrafung der Contravenienten, von den Lokalbehörden streng gehandhabt werden.

575. Ehrenbreitstein den 8. November 1757.

Churfürstliche Regierung.

In allen mit Nachbarstaaten vorkommenden Vorfällen, in welchen es auf Landeshoheits-Frrungen ankommt, müssen die betreffenden Beamten, ehe sie auf desfallige landesherrliche Verfügung antragen, „jederzeit das Possessorium per actus einigermassen, wo möglich, bescheinigen.“

576. Ehrenbreitstein den 22. November 1757.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Die Findlingskinder müssen auf Kosten derjenigen Gemeinden, in welchen sie ausgesetzt worden sind, unterhalten und verpflegt werden.

577. Ehrenbreitstein den 10 December 1757.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

In Folge eines Beschlusses des churrheinischen Kreis-Conventes zu Frankfurt a. M., werden sämtliche Lokal-Behörden angewiesen, auf die Deserteure von der Reichs-Armee zu invigiliren und die betroffen werdenden Ausreißer sofort, Behufs ihrer Auslieferung an den im Reichskreise commandirenden General der Reichsarmee, gegen Erstattung der Verhaftungs- und Verpflegungskosten, anzumelden.

Bemerk. Unterm 1. Februar und 12. September 1758 ist die Verhaftung der vorbezeichneten Deserteure wiederholt befohlen und zugleich bekannt gemacht worden, daß sie als Delinquenten, ohne Aussicht auf Strafflosigkeit, zum Reichs-Contingent des Kreises abgeführt werden sollen.

578. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1757.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Die erzstiftischen Aemter sollen die ihnen untergebenen Handwerks-Zünfte anweisen, binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist, die Bestätigung ihrer Zunft-Artikel bei dem jetzt regierenden Landesherrn gebührend nachzusuchen.

Bemerk. Die Erneuerung und Bestätigung der Leinweber- und der Schneider-Zunft-Artikel zu Trier ist am 18. Februar und resp. am 2. Mai 1758 geschehen.

579. Ehrenbreitstein den 26. Januar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Die churfürstl. Forstjäger und Forstbedienten sind in allen, ihren Forstdienst und ihre Forstverpflichtung nicht betreffenden, Angelegenheiten, gleich andern Unterthanen, der Gerichtsbarkeit der erztiftischen Aemter und andern Justiz-Dikasterien unterworfen.

580. Ehrenbreitstein den 11. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Nachdem es in verschiedenen Fällen bei churfürstlicher nachgesetzter Regierung vorgekommen, auch in der That befunden worden ist, daß die erztiftische Stadt- und Dorf-Gemeinden eigenen Gewalts, und ohne landesherrlichen Consens, merkliche Capitalia ausgesprochen haben, und sogar die davon aufschwellende Interesse zu denen Capitalien machen, mithin solche Schulden unvermerckter auf die Nachkömmlingen zu wälzen, und diese damit zu beschweren suchen: dergleichen unerlaubte Unternehmungen aber dem Publico so schädlich, als bei der Nachkommenschaft ganz ohnverantwortlich seynd und bleiben, mithin die Nothdurft es erforderet, solche Vorkehrungen zu machen, die dem hierunter weiters einreißenden Uebel sowohl Halt thun, als auch wegen des schon Geschehenen, gute Remedirung verschaffen mögen; als ergeheth von wegen Ihro churfürstlichen Gnaden zu Trier, Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn ic. an alle erztiftisch-trierische Aemter hiermit der gnädigste Befehl, alle Amts-Städte und Dorffschaften dahin anzuweisen und anzuhalten: daß

1. jede Gemeinde ihre gemeine Schulden specificce von Capital zu Capital designire.
2. Das Jahr und Tag beyfüge: wann solche Schulden, und bey wem, contrahiret worden seyen?
3. Ob darzu landesherrlicher Consens vorhanden?
4. Wo aber dieser abgeheth, alsdann aus gemeinen Rechnungen oder sonst anzuweisen: wie, und wohin, das ausgesprochene Geld verwendet worden?

5. Bei jedem Capitali zu specificiren: wie viele Interesse davon ruckständig? auch

6. so viel möglich, von allen Schulden die Copias deren ausgestellten Obligationen zu produciren.

Wann dann die Städte und Gemeinden dieses alles, wie vorgeschrieben, befolget; so hat ein jegliches Amt, mit Einschickung des Vorgekommenen bey jeder Gemeinde und Ortschaft, seinen Bericht samt Gutachten, wie die zu remediren seyen, anhero einzusenden. Zu Vollziehung alles dessen ein Termin von sechs Wochen, a dato dieses, hierdurch anberaumer wird.

Bemerk. In einem der obigen Verordnung beigelegten gedruckten Schema, für die aufzustellenden Schulden-Etats, sind die Gemeinde-Schulden in drei Klassen, nämlich der ältern—der mittlern—und der jüngern Zeit eingetheilt, sodann auch noch besondere Columnen für die, für jeden Amts-Bezirk in concreto, kontrahirten Schulden beigelegt worden.

581. Trier den 22. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der tüchtigen Kriegs- und Waffenzucht der, nach dem Beispiele der benachbarten Reichsstände, im Erzstifte Trier aufgestellt werdenden allgemeinen Land-Miliz, wird landesherrlich verordnet, „daß die zum „Kriegs-Dienst tüchtige Jugend, bis zum 25. Jahr ihres „Alters, von den Verehlichungen abgehalten werde; als „verbiethen höchstdieselbe (der Churfürst) hiermit solche „Verehlichungen alles Ernsts, und befehlen allen und „jeden Pfarr-Herrn unter schwerer Ahndung keinen „Vursche ohne Ausheisch-Zettel oder Schein des Amts, „vermits Kirchen-Ruffs zu copuliren, sondern auf gegen- „wärtige Satzung allerdings stets und fest zu halten.“

Bemerk. Durch eine gleichmäßige Verordnung d. d. Trier den 27. Juni 1758 ist das vorstehende Heirathsverbot wieder aufgehoben, jedoch dessen fort-dauernde Anwendung auf das nicht selbthaste, müßige

und flüchtige Gesindel befohlen worden; conf. des halb die Verordnung Nr. 584. d. S.

582. Ehrenbreitstein den 23. Februar 1758.

Churfürstliche Regierung.

Das feuergefährliche Umhertragen unverschlossenen Lichtes und das Tabakrauchen in Scheunen, Stallungen und andern brandgefährlichen Gebäuden und Winkeln, sodann auch die Nachlässigkeiten der in Städten, Flecken und Dorfschaften angeordneten Nachtsachen, müssen künftig von den Lokalbehörden, mit unnachsichtlicher, willkührlicher und schwerer Strafe, belegt werden.

583. Ehrenbreitstein den 23. Mai 1758.

Churfürstliche Regierung.

Die gegen die Vorschrift der allgem. Wald-Ordnung, ohne landesherrliche Erlaubniß, so wie ohne forstmäßige Anweisung und Bezeichnung mit der churtrierschen Wald-Art, geschehenden Holz-Fällungen der Forst-Eigenthümer im Erzstifte Trier müssen, als unstatthafte Eingriffe in die landeshoheitliche forsteiliche Obrigkeit, von allen churfürstl. Beamten, Kellnern und Forstjägern verhindert, auch allenfalls die Holzhauer mit starker Hand abgetrieben werden.

584. Ehrenbreitstein den 6. Juni 1758.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemahlen Sr. chfftl. Gnaden ic. die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmaßen in dero hohem Erzstift das müßige herrenlose Gesindel und Bettelbuben mit 15 und 16 Jahren sich verewlichen, und andurch nur das hohe Erzstift mit dergleichen nichtsnuzigen Leuten, zum Belast derer Unterthanen, auch sonstigen Schaden des gemeinen Wesens, allzuviel angefüllet werde. Und dann höchstgedachte Ihro chfftl. Gnaden durch eine Conistorial-Verordnung dergleichen Leuten das Heirathen vor dem 25sten Jahr gänzlich untersagt und verboten, anbei gnädigst befohlen haben: daß dergleichen Leute

nach vollzogener Heirath (als wovon jeder Pfarrer denen churfürstl. Beamten jedesmal die Nachricht zu ertheilen gehalten ist) aus dem Erzstift also gleich fortgeschafft werden sollen; als bleibt ein solches gesammten erzstiftischen Aemtern zur Nachricht und schuldigster Nachachtung gnädigst hiermit ohnverhalten.

585. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1758.

Churfürstliche Regierung.

Wegen des diesjährigen, durch anhaltende Dürre und den größern Verbrauch während der Kriegszeiten veranlaßten, Heu-Mangels, wird, mit Vorbehalt eines jeden etwa besonders hergebrachten Rechtes, verordnet, daß nach der diesjährigen Heuernte die Wiesen nicht mit Vieh betrieben, sondern, zur Erlangung eines Grummet-Nachwuchses, geschont werden sollen. Contraventionen sollen von den Lokalbehörden mit gehöriger Strafe belegt werden.

Bemerk. Unterm 4. Juli 1758 ist der Vorkauf und die Ausfuhr der Fourage, außer jener für die französische Armee, verboten und der einstweilige Preis des Coblenzer Malters Hafer zu 3 Rthlr. 18 Alb. und des Zentners Heu zu 1 Rthlr. festgesetzt, sodann sind am 14. November u. 5. Dezember ej. a. und am 21. Mai 1759 unbedingte Ausfuhrverbote des Hafers, des Heues und des Strohes erlassen worden. Das obige Verbot der Nachweide ist am 26. Juni 1759 in fortdauernder Kraft, bis auf weitere Verordnung, erhalten, jedoch unterm 17. Juli und 13. September ej. a. die Fourage-Sperre aufgehoben und, in Rücksicht des Grummet-Nachwuchses, bestimmt worden, daß dieser auf denjenigen Wiesen, welche dem Gemeinde-Weidgange herkömmlich unterworfen sind, den in dieser Beziehung berechtigten Gemeinden zu Gute kommen müsse.

586. Ehrenbreitstein den 18. Juli 1758.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 38 und 52 der allg. Forst-Ordnung (Nr. 371 d. S.), wird die Haltung des

Geißenviehes und dessen Weidegang, bedingungsweise und gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 12 Mß. für jede Ziege, landesherrlich gestattet.

Bemerk. Unterm 23. Februar 1760 ist landesherrlich deklariert worden, daß die vorbezeichnete Abgabe nur von den in Gemäßheit der allg. Forstordnung §. 52 zur Haltung des Geißenviehes nicht befugten Rindvieh-Besitzern entrichtet werden müsse, daß aber die armen Leute, welche nur Ziegen halten können, wenn sie die Forstordnung nicht übertreten, von der Abgabe befreiet bleiben sollen; conf. auch die weitere Verordnung vom 2. Juni 1773 in d. C.

587. Ehrenbreitstein den 2. September 1758.

Johann Philipp, Erzbischof und
Churfürst ic.

Behufs der Beseitigung mancherlei Beschwerden und Hemmungen der Rechtspflege, so wie zur Erklärung und Erläuterung der Hofgerichts- und resp. der Revisions-Ordnung de 1719, puncto remissionis causarum ad instantias priores, wird landesherrlich bestimmt:

„daß, gleichwie das churfürstl. Revisions-Gericht,
 „von seiner ersten Einrichtung an bis auf gegenwärtige
 „Zeiten, keine aus allen dorthin erwachsenen Streitfa-
 „chen (wofern die Urtheil voriger Instanz nicht schlechter
 „Dingen bestätigt, sondern in ein- oder anderem Punkt
 „reformiret oder abgeändert, auch etwa dieser oder jener
 „Theil zu einem bessern Beweis angewiesen worden)
 „zum churfürstl. Hofgericht niemals ruckverwiesen, sondern
 „bei sich behalten, und, ohne weitere Appellations-Ge-
 „stattung, sowohl in denen abgeurtheilten als auch noch
 „nicht entschiedenen Punkten, nach dem Beispiel der nie-
 „drigeren Appellations- und besonders auch deren höch-
 „sten Reichs-Gerichten, in deren Stelle es bekanntlich
 „surrogiret und eingetreten ist, gänzlich erlediget hat,
 „also es auch inskünftige bei dieser, zu einmaliger End-
 „schaft des ohnedem zu langwübrigen verderblichen Pro-
 „cessirens gereichender, in den Rechten satksam gegrün-
 „deter heilsamer Observanz und Gewohnheit, sein ledig-
 „liches Bewenden haben solle.“

588. Trier den 15. September 1758.

Erzstiftisches General-Bikariat.

Behufs der Erfüllung der landesherrlichen Absicht in Rücksicht der Wegschaffung von „ohnnützigen Leuten“ aus dem Erzstifte, werden sämtliche Pfarrer angewiesen, eine zuverlässige Nachweise des in den Ortschaften sich aufhaltenden, ohnseßhaftigen, flüchtigen Bettelgesindels, künftig vierteljährig, durch Vermittlung der resp. Land-Dechanten, an das General-Bikariat einzureichen.

589. Ehrenbreitstein den 1. Dezember 1758.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines mit dem königl. französischen Provinzial-Kriegs-Commissar festgesetzten Quartier- und Verpflegungs-Reglements für die im Erzstift Trier in den Winterquartieren stehenden französischen Truppen.

Bemerk. Unterm 14. Juni 1760 ist den Lokalbehörden die sofortige Einsendung der von den französischen Truppen für erhaltene Verpflegungs-Gegenstände ertheilten Quittungen, Behufs Liquidation der desfallsigen Geld-Bergütung bei den französischen Armee-Intendanten, aufgegeben worden.

590. Ehrenbreitstein den 5. December 1758.

Churfürstliche Regierung.

Bei der durch die französische Einquartierung gesteigerten Consumtion, wird die Ausführung der im Lande gezogenen und gemästeten Schweine, bei Strafe der Confiskation, verboten.

Bemerk. Unterm 23. September 1760, 14. September 1762 und 22. November 1764 ist vorstehendes Verbot, zuletzt mit Untersagung des Aufkaufs der Schweine zum in- und ausländischen Handelsvertrieb derselben, wiederholt worden.

591. Ehrenbreitstein den 29. Dezember 1758.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Verbreitung der an mehreren erzstiftischen Orten herrschenden, durch Lieferanten für die französ. Truppen eingeschleppten Viehseuche, wird verordnet, daß das erkrankte Vieh abgesondert aufgestellt und nicht weiter geführt, und daß das fallende Vieh mit der Haut vergraben werden soll. Auch darf kein fremdes Vieh eingeführt und in den erzstiftischen Orten durchgelassen, gekauft oder geschlachtet werden, welches nicht gesund ist und wovon nicht, durch obrigkeitliche Zeugnisse, nachgewiesen werden kann, daß es von ganz gesunden ausländischen Orten herkömmt.

Bemerk. Nachträglich ist am 11. Januar 1759 verordnet worden, daß das an der Seuche fallende Vieh an einem von Wohnungen, Wegen und Weiden entlegenen Orte fünf Ellen tief, ohne irgend eine Benutzung der Haut, des Fettes oder des Fleisches vergraben, und daß zum Transport des Cadavers nur Pferdebespannung angewendet werden müsse.

Die bei spätern Ausbrüchen von Vieh-Seuchen erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in so fern sie keine bemerkenswerthe Vorschriften enthalten, oder besondere Krankheitsformen bezeichnen, sind in die gegenwärtige Sammlung nicht aufgenommen worden.

592. Ehrenbreitstein den 16. Januar 1759.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erneuerung und Schärfung der frühern Verbote wird landesherrlich bestimmt, daß künftig diejenigen Unterthanen, (— worunter selbst jene zu zählen sind, welche dem Churfürsten und dem Erzstifte auch nur von wegen der Geburts- oder Wohnstätte oder mit Gütern zugethan oder verhaftet und auf dem platten Lande wohnhaft sind —), welche sich von den Jagdberechtigten, — wären sie auch in deren Kost und Lohn eingestellt —, ferner zum Jagen gebrauchen lassen, mit 20 Goldgld. Strafe für jeden Uebertretungsfall belegt werden sollen.

593. Trier den 16. Januar 1759.

Churfürstliches Ober-Forst-Commissariat.

Fernere Verschleppungen und Entfremdungen des beigeführt oder geschwemmt werdenden churfürstlichen Holzes sollen mit 40 Goldg. Strafe, oder, dem Befinden nach, mit wirklicher Confiskation aller Güter des Contravenienten, auch allenfalls mit willkürlicher Leibesbestrafung desselben, ohne Rücksicht der Person, belegt werden. Die gegenwärtige Verordnung soll an den Holz-Schwemm-Plätzen affigirt und von den churfürstl. Beamten publicirt werden.

594. Ehrenbreitstein den 20. Februar 1759.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung der im Erzstifte Trier landesherrlich gestatteten Kriegswerbung für die kaiserlich-königlichen Truppen, werden die vortheilhaften Bedingungen derselben zur öffentlichen Kunde gebracht und die churfürstl. Beamten zur Aufzeichnung und Anzeige der sich meldenden Rekruten angewiesen. Zugleich wird bestimmt, daß die binnen 6 Wochen zu kaiserlichen Kriegsdiensten sich anwerben lassenden Deserteure von den churtrierschen Truppen dadurch einen General-Pardon erwerben sollen.

595. Ehrenbreitstein den 1. März 1759.

Churfürstliche Hofkammer.

Alle künftig angeordnet werdende unter den erzstiftischen Kellereien stehende Schultheise, Meyer oder Einsnehmer müssen, vor ihrer Vereidigung, eine ihrem Empfange angemessene gerichtliche Caution im Erzstifte Trier leisten, und sollen alle ohne solche Bürgschaftsleistung bereits fungirende Beamten zur nachträglichen Stellung derselben angehalten werden.

596. Ehrenbreitstein den 16. Juni 1759.

Churfürstliche Regierung.

In den sämtlichen erzstiftischen Amtsbezirken soll eine genaue Nachweise der in jeder Ort- oder Dorfschaft,

einschließlich der dazu gehörigen einzelnen Höfen und Wohnungen, vorhandenen Häuser, Scheunen, Stallungen und sonstigen Gebäuden, so wie der Pferde, Zugochsen und Kühe, unverzüglich aufgestellt und an das vorbezeichnete Landes-Collegium eingeschickt werden.

597. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1759.

Eurfürstliche Hoffammer.

Die erzstiftischen Kellner müssen den in ihre Bezirke zur Verpachtung des Kameral-Zehntens deputirten Hofkammerräthen, nebst einer Nachweise des zehnjährigen Ertrages, auch eine — von benachbarten unpartheiischen Gemeinde-Vorstehern gefertigte — Taxation des Ertrags eines jeden zu verpachtenden Zehntens vorlegen. Unterlassungen sollen mit 2 Goldg. Strafe belegt werden.

598. Ehrenbreitstein den 22. Juli 1759.

Eurfürstliche Regierung.

Bei den erzstiftischen Zünften müssen künftig die, von den neuaufzunehmenden Handwerkern zu fertigenden, Meister-Stücke aus solchen Gegenständen bestehen, welche zu jetzt üblichem gemeinen Gebrauch und Nutzen dienen können, jedoch dieselben auch dergestalt beschaffen sein, daß daran, der neue Recipiendus eine Probe seiner Kunstfertigkeit und Erfahrung an den Tag legen könne.

599. Ehrenbreitstein den 3. Februar 1760.

Eurfürstliche Regierung.

Zur Ergänzung des im Felde stehenden eurtrierschen Truppen-Contingentes sollen die Beamten die aus ihren resp. Amtsbezirken zu stellenden Rekruten binnen 14 Tagen sistiren.

Bemerk. Am 23. Februar ej. a. ist die unverzügerte Erfüllung des vorbezeichneten Befehls, unter Androhung einer Strafe von 10 Goldg. bei fernerer Saumseligkeit, gleichmäßig verordnet worden.

600. Ehrenbreitstein den 1. März 1760.

Churfürstliche Regierung.

Nachdemahlen Seiner churfürstlichen Gnaden 2c. beschwerend zum öftern mißfälligst vorgekommen: daß ungeachtet wiederholter landesherrlicher Verbot- und Verordnungen, sich die Gemeinden, oder ihre Vorstehere, unangefragt bei Dero churfürstlichen Regierung, zum gemeinen Belast, Schulden zu machen und Capitalien aufzusprechen, immerfort keine Scheu trageten; als lassen Höchstdieselbe denen Aemtern aufs Neue gnädigst ernstlich hiemit anbefehlen, auf genaueste Befolgung oberwehnter heilsamsten landesherrlichen Geboten ein schärferes Auge zu halten, als es bis anhero geschehen, fort, zu diesem Ende aber, bey allen und jeden Amts-Orten, öffentlich verkünden zu lassen: daß, wann dem zuwider ein oder andere Gemeinde, oder auch ihre Vorstehere und Befehls-habere sich, ohne special churfürstliche Regierungs-Bewilligung solcherley Schulden zu machen, Capitalien aufzunehmen, und hierüber Obligations-Briefe auszustellen sich gelüsten lassen sollen; alsdann diejenige, so sich diesen Frevel zu Schulden kommen lassen, zur exemplarischer Strafe gezogen, mit und nebst diesem aber, die ausgestellte Schuld-Briefe oder Obligationen, gegen die Gemeinden allerdings effect- und kraftlos gehalten werden sollen, also, daß denen Glaubigern lediglich nichts als der bloße Regreß, wider deren ausstellende Vorstehere und Befehlshabere, nur bevor bleiben möge. Wornach sich also Jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bemerk. Durch ein Generale vom 11. April 1775 ist sämtlichen erzstiftischen Beamten die wiederholte Verkündigung der vorstehenden Verordnung befohlen, und denselben, nebst Ertheilung mehrerer die Sicherung ihres Erfolgs bezweckenden Vorschriften, u. A. aufgegeben worden, dahin zu wirken, daß alle zu mehr als 4 Prozent Jahreszinsen aufgesprochene Gemeinde-Kapital-Schulden, entweder durch Einwilligung der Creditoren auf solchen Zinsfuß ermäßigt, oder aber durch (jedenfalls inländische) Aufsprechung anderer Kapitalien zu 4 Prozent Zinsen abgetragen werden.
